

PRO BAHN Oberbayern

Gemeinnütziger Fahrgastverband



PRO BAHN e.V., Agnes Bernauer-Platz 8, 80687 München

s. Verteiler

**PRO BAHN
Regionalverband Oberbayern e.V.**

Agnes Bernauer-Platz 8
D-80687 München
Tel.: (089) 530031
Fax: (089) 537566
Internet: <http://www.pro-bahn.de>

Vorsitzender Norbert Moy

26. April 2010

Tarifänderung MVV zum 13. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Wochen stehen wir mit verschiedenen Stellen in einer Diskussion über eine strittige Änderung des MVV-Tarifs zum 13.12.2009. Näheres können Sie der beigefügten Kopie eines Briefes vom 10.2.2010 an Verkehrsminister Zeil und Oberbürgermeister Ude in Ihrer Rolle als Vertreter der MVV-Gesellschafter entnehmen.

Da die bisherige Diskussion aus unserer Sicht keine verwertbaren Ergebnisse brachte, möchten wir Ihnen im Folgenden unsere Rechtsauffassung zu den strittigen Punkten erläutern.

Ein Beförderungsvertrag kommt nach unserem Wissen immer zwischen dem Fahrgast und dem befördernden Unternehmen ("vertraglicher Beförderer") zustande. Damit sind für die Fahrgäste in Zügen der Eisenbahn zunächst einmal die tariflichen Regelungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens relevant. Bei Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG und solchen Unternehmen, die in Tarifkooperation mit der DB verkehren, gilt das Regelwerk der DB AG.

In dieses Regelwerk, und damit in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des vertraglichen Beförderers ist der MVV-Tarif eingebettet. Diese Einbettung erfolgt nach unserem Wissensstand durch ein Dokument, dass von der S-Bahn München als Teil der DB Regio AG herausgegeben wird und mit der Nummer 612 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 612) bezeichnet wird.

Außer den kompletten Tarifbestimmungen des Münchner Verkehrsverbunds enthält Tfv 612 die "Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn" zum MVV-Tarif.

In der aktuell geltenden Fassung dieser Ausführungsbestimmungen findet man unter anderem folgende Regelungen:

B. Fahrten von Bahnhöfen des Gemeinschaftstarifgebiets nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebiets

- 1. Bei Fahrten aus dem Gemeinschaftstarifgebiet muss der Reisende bei Reiseantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den BB Personenverkehr vom Reiseantrittsbahnhof ab sein. Vorhandene MVV-Verbundfahrkarten gelten innerhalb*

ihres örtlichen Geltungsbereichs bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges im MVV-Verbundgebiet, den der Fahrgast nutzt.

und

C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets in dieses Gebiet

Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets in dieses Gebiet ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte nach den BB Personenverkehr bis zum Zielbahnhof zu lösen. Vorhandene MVV-Verbundfahrkarten gelten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges im MVV-Verbundgebiet, den der Fahrgast nutzt.

Nach unserer Interpretation der beiden zitierten Abschnitte ergibt sich daraus keine Änderung zur Regelung vor dem 13.12.2009. Wesentlich ist, dass vorhandene MVV-Fahrscheine bis zum letzten bzw. ab dem ersten Haltebahnhof eines Zuges im MVV-Verbundgebiet gelten können. Dass sich dieser Haltebahnhof im Gültigkeitsgebiet des MVV-Fahrscheins befinden muss, ist den beiden Formulierungen nicht zu entnehmen. Dass ein MVV-Verbundfahrschein nur innerhalb seines örtlichen Geltungsbereichs gilt, ist dagegen trivial.

Aus den jeweils letzten Sätzen der beiden zitierten Abschnitte ergibt sich daher, dass eine MVV-Fahrkarte bei ausbrechendem Verkehr bis zu einem Punkt gilt, der vor dem letzten Haltebahnhof im Verbundgebiet und innerhalb des Geltungsbereichs der MVV-Fahrkarte liegt. Analog gilt bei einbrechendem Verkehr eine MVV-Fahrkarte ab einem Punkt, der hinter dem ersten Haltebahnhof im MVV-Gebiet und innerhalb des Geltungsbereichs der MVV-Fahrkarte liegt.

Sollten Sie dieser Interpretation der aktuellen Tarifgültigkeit nicht unmittelbar zustimmen können, verweisen wir auf § 305c (2) BGB, nach dem Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders, in diesem Fall also zu Lasten des vertraglichen Beförderers gehen. Keinesfalls dürfen unklare Tarifbestimmungen von Verkehrsunternehmen oder der Verbundgesellschaft zu Lasten der Fahrgäste ausgelegt werden.

Auf § 305c (2) BGB möchten wir auch verweisen, wenn die oben zitierten Regelungen mit dem ebenfalls in Tfv 612 enthaltenen Formulierungen des MVV-Binnentarifs verglichen werden. Aus § 305c (2) BGB ergibt sich, dass im Zweifelsfall die kundenfreundlichere Regelung anzuwenden ist.

Eine abweichende Praxis bei Fahrscheinverkauf oder Fahrscheinkontrolle müssen wir aufgrund der uns vorliegenden Informationen bis auf Weiteres als Rechtsverstoß betrachten.

Über eine Stellungnahme von kompetenter Stelle zu unserer hier erläuterten Auffassung würden wir uns freuen.

Zusätzlich bitten wir zu prüfen, wie sich die Gültigkeit von MVV-Fahrscheinen in Verkehrsmitteln, die die Verbundgrenzen überschreiten, für alle Beteiligten leicht verständlich regeln lässt.

Wir schlagen vor, dass künftig MVV-Fahrkarten in jedem Fall bis zur Grenze ihres örtlichen Geltungsbereichs genutzt werden können, unabhängig von der Lage planmäßiger Haltestellen des benutzten Verkehrsmittels. Das heißt, dass in einem Zug, der aufgrund seiner Produktklasse für MVV-Fahrscheine grundsätzlich zugelassen ist, der MVV-Tarif immer bis zur Verbundgrenze gilt, auch wenn der Zug dort keinen Haltebahnhof hat.

Soweit wir wissen wird das vorgeschlagene Verfahren innerhalb des MVV bereits auf der Strecke nach Tutzing praktiziert. Schon die Tarifgerechtigkeit gebietet es, diese einfache Handhabung auch auf die anderen Linien auszudehnen, die die Verbundgrenze überschreiten.

Eine solche Regelung hat sich bei anderen Verkehrsverbänden bewährt. Viele Unklarheiten werden dadurch von vornherein vermieden. Von dem Grundsatz, dass ein Verkehrstarif möglichst einfach sein soll, darf nach unserer Ansicht nur abgegangen werden, wenn gewichtige Gründe, wie beispielsweise die Tarifgerechtigkeit, dies erzwingen.

Zum Schluss möchten wir den Wunsch äußern, dass das Vorgehen bei Tarifänderungen künftig stärker vom partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und ihren Kunden geprägt ist. Davon würden alle Beteiligten profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Norbert Moy, Vorsitzender PRO BAHN Oberbayern e.V.

Anlage: Schreiben von PRO BAHN Oberbayern vom 10.2.2010

Verteiler:

- MVV
- BEG
- DB Regio S-Bahn München
- DB Regio Bayern
- Südostbayernbahn
- Arriva / Länderbahn

in Kopie:

- Bayerische Oberlandbahn
- EBA
- Regierung von Oberbayern
- MVG
- DB Regio Oberbayern
- Verkehrsminister Zeil
- OB Ude